

ter verschärfen könnte, und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten;

8. *unterstützt* die Anstrengungen, welche die Truppe auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern;

9. *begrüßt* den fortgesetzten Beitrag der Truppe zur operativen Minenräumung, nimmt mit Beifall Kenntnis von den vom Generalsekretär in seinem Bericht¹⁵⁰ erwähnten Fortschritten bei den Bemühungen um die Minenräumung, befürwortet, dass die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Antiminenkapazität als auch die vorranglichen Minenräumungstätigkeiten im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, dass der Regierung Libanons und der Truppe Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der Truppe zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der Truppe und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

11. *sieht* der baldigen Erfüllung des Mandats der Truppe *mit Erwartung entgegen*;

12. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Auf der 4907. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4998. Sitzung am 29. Juni 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2004/499)".

Resolution 1550 (2004) vom 29. Juni 2004

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Juni 2004 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁵² sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 *auf*;

¹⁵² S/2004/499.

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2004, zu verlängern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 4998. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 4998. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1550 (2004) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵³:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

"Bekanntlich heißt es in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁵²: "Die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

Auf seiner 5012. Sitzung am 29. Juli 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2004/572 und Add.1)".

Resolution 1553 (2004) vom 29. Juli 2004

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 und 1525 (2004) vom 30. Januar 2004 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000¹⁴⁵,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Mai 2001 an den Generalsekretär¹⁴⁶,

ferner unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel im Einklang mit Resolution 425 (1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000¹⁴⁷ festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

in Bekräftigung des Interimscharakters der Truppe,

unter Hinweis auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

¹⁵³ S/PRST/2004/23.